

ein Hinweis:



## DAS CE-Kennzeichen

(für Fenster, Fenstertüren, Dachfenster und (Außen-)Türen  
im Geltungsbereich der Produktnorm **DIN EN 14351-1**)

... unser Versuch, auf ein bekanntes Thema hinzuweisen...

... gehört zum Bauprodukt.

DAS **CE-Kennzeichen** wird im Regelfall vom jeweiligen Hersteller inhaltlich ausgefertigt und am Bauprodukt dauerhaft angebracht.

DAS **CE-Kennzeichen** gilt also mit ALLEN inhaltlichen Angaben für DAS einzelne Bauprodukt, d.h. für das konkrete Bauelement ggf. einschließlich ALLEN planmäßigen Ergänzungen, Zubehörbauteilen etc.

Die **CE-Kennzeichnung** ist „nur“ das Zuordnen des zutreffenden **CE-Kennzeichens** zum konkreten Bauprodukt.

Das DAS **CE-Kennzeichen** unter Umständen für ähnliche Bauprodukte gleiche Inhalte hat, entbindet den Hersteller grundsätzlich nicht davon, **jedes** einzelne Bauprodukt mit einem inhaltlich zutreffenden **CE-Kennzeichen** zu kennzeichnen.

Die Leistungserklärung nach **EU-BauPVO** ersetzt NICHT das **CE-Kennzeichen** am bzw. für das Bauprodukt.

Inzwischen ist durch obergerichtliche Entscheidungen klargestellt, ein fehlendes **CE-Kennzeichen** ist ein **wesentlicher** Mangel, der eine rechtsgültige Abnahme weitgehend ausschließt.

Für den Käufer /Verbraucher ist es hinundwieder unübersichtlich, was und wie gekennzeichnet werden muss... das inhaltlich zutreffende korrekte **CE-Kennzeichen** ist eine unerlässliche und unabdingbare Bringepflicht des Anbieters.

Für das fehlende **CE-Kennzeichen** können gem. §§ 84 f. **MBO** Ordnungsstrafen erhoben werden.

Das **CE-Kennzeichen** ist eine eigenverantwortliche Leistungsmitteilung des Herstellers.

Übrigens für Fenster /Fenstertüren /Außentüren /Dachfenster sind viele planmäßige Anbauteile /Ausstattungs-elemente Bestandteil der notwendigen Leistungsangaben.

(Frank GöHLER)

Thema der nächsten  
Ausgabe:

*Sprossen mit Durchblick*

Kontakt: Telefon: 0351 45196 17, Telefax: 0351 45196 19, eMail: [info@Treffpunkt-Gutachter.de](mailto:info@Treffpunkt-Gutachter.de)